



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 8. August 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
18. Juni 2019; Pet 3-19-11-8221-
022801
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
10. Juli 2025 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/623), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 3-19-11-8221

Regelungen zur Rente wegen
verminderter Erwerbsfähigkeit**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird der Wegfall der Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten gefordert.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass die Abschläge beim vorzeitigen Bezug einer Erwerbsminderungsrente unsozial seien. Niemand könne etwas für eine krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit. Auch werde oftmals nicht freiwillig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden, das schließlich die soziale Absicherung darstelle. Insoweit seien die Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich abzulehnen, da die Erwerbsminderung und ihre Ursachen für die Betroffenen kaum abwendbar seien. Die Abschläge kämen einer Bestrafung gleich. Viele erwerbsgeminderte Rentner seien zudem von Altersarmut betroffen. Die Abschläge von 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent, für jeden Monat mit einem Rentenbeginn vor der maßgeblichen Regelaltersgrenze müssten auch für Bestandsrentner abgeschafft werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 152 Mitunterzeichner an und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der



noch Pet 3-19-11-8221

Ausschuss in der 19. Wahlperiode zu der Petition gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Bundestags-Drucksache 19/4668) sowie der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Die Erwerbsminderungsrente stärken“ (Bundestags-Drucksache 19/31) vorlag und der am 5. November 2018 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte. Der 19. Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 den Gesetzentwurf auf Bundestags-Drucksache 19/4668 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Bundestags-Drucksache 19/5586) angenommen und den Antrag abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 19/61). In der 20. Wahlperiode hat der Ausschuss zudem gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der „Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)“ (Bundestags-Drucksache 20/1680) zur federführenden Beratung vorlag. Der Gesetzentwurf wurde mit Änderungen mehrheitlich angenommen. Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden. Darüber hinaus hat der Ausschuss dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der 20. Wahlperiode erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nicht nur Bezieher einer vorgezogenen Altersrente, sondern auch Erwerbsminderungsrentner müssen mit Abschlägen rechnen. Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten, die im Jahr 2001 eingeführt wurden, betragen für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem Referenzalter 0,3 Prozent, höchstens jedoch 10,8 Prozent. Der Höchstwert von 10,8 Prozent ergibt sich, weil die Zeit des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente, die mehr als drei Jahre vor dem Referenzalter liegt, den Abschlag nicht erhöht.

Die Abschläge sind dabei keinesfalls, wie in der Petition genannt, als Bestrafung gedacht, sondern haben die Funktion, bei den vorzeitigen Altersrenten und den Renten wegen



noch Pet 3-19-11-8221

Erwerbsminderung die längere Rentenlaufzeit auszugleichen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2011 bestätigt. Dabei hat das Gericht auf Folgendes hingewiesen: Der vom Gesetzgeber eingeführte Abschlag bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit stelle die Schicksalhaftigkeit des Eintritts einer Erwerbsminderung im Einzelfall nicht in Frage. Abschläge, die sich an der Tatsache des Eintritts in den Ruhestand vor Vollendung des Regelalters orientierten, müssten von Verfassung wegen nicht danach unterschieden werden, ob die Zuruhesetzung aus der Perspektive des Betroffenen freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Dem Umstand, dass dies auch auf gesundheitlichen Einschränkungen beruht, habe der Gesetzgeber dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass die Kürzung des Zugangsfaktors bei Erwerbsminderungsrenten bei weitem nicht die Höhe der Kürzung bei vorzeitigen Altersrenten erreicht. Der maximale Abschlag bei Erwerbsminderungsrenten beträgt 10,8 Prozent, während er bei den Altersrenten bis zu 14,4 Prozent erreichen kann.

Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Dies berücksichtigend wurde mit der Einführung der Abschläge im Jahr 2001 im Gegenzug die so genannte Zurechnungszeit auf das Alter 60 ausgeweitet: Dies bedeutet, dass Menschen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 2014 bei Eintritt der Erwerbsminderung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr bei der Berechnung ihrer Erwerbsminderungsrente so gestellt wurden, als hätten sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr Rentenversicherungsbeiträge mit dem individuellen Durchschnittswert der bisher gezahlten Rentenversicherungsbeiträge gezahlt (nach dem vor 2001 geltenden Recht wurde die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr nur zu einem Drittel angerechnet). Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass durch die Verlängerung der Zurechnungszeit in Fällen der Frühinvalidität die Abschläge weitgehend kompensiert wurden.

Weitere Verbesserungen folgten. So hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können und erwerbsgemindert vorzeitig in Rente gehen müssen, deutlich besser abgesichert. Dies erfolgte aber nicht durch die Abschaffung der – vom Petenten – kritisierten Rentenabschläge von bis zu 10,8 Prozent, sondern maßgeblich durch die weitere Verlängerung der Zurechnungszeit über das Alter 60 hinaus. Nach der Rechtslage von Juli 2014 bis 2017 bzw. im Jahr 2018 wurden den vorhandenen Beitragsjahren Zeiten bis zum Alter von 62 Jahren bzw. 62 Jahren und drei Monaten hinzugerechnet. Nach dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und



noch Pet 3-19-11-8221

Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und – Stabilisierungsgesetz) wurde die Zurechnungszeit zum 1. Januar 2019 erneut ausgeweitet.

Danach wird sie für Erwerbsgeminderte, deren Rente ab dem 1. Januar 2019 beginnt, in einem Schritt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und acht Monaten verlängert.

Anschließend wird die Zurechnungszeit bis 2031 in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze schrittweise auf das Alter 67 angehoben. Das heißt, Erwerbsgeminderte werden ab 2031 so gestellt, als ob sie – entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit – bis zum vollendeten

67. Lebensjahr weitergearbeitet hätten. Diese Leistungsverbesserung wird für diejenigen Versicherten gelten, die ab dem 1. Januar 2019 in eine Erwerbsminderungsrente gehen (Rentenzugang). Wie auch bei früheren Verlängerungen der Zurechnungszeit handelt es sich bewusst um eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme.

Die entsprechenden gesetzlichen Änderungen zur Verlängerung der Zurechnungszeit sahen allerdings keine Verbesserung für die jeweiligen Bestands-Erwerbsminderungsrenten vor.

Der Ausschuss möchte jedoch darauf aufmerksam machen, dass zwischenzeitlich auch für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand gesetzgeberisch Verbesserungen erzielt wurden:

So war es Ziel des Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes, auch für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand die Erwerbsminderungsrenten zu erhöhen. Rentnerinnen und Rentner erhalten einen pauschalen Zuschlag zu ihrer Rente, wenn ihre Erwerbsminderungsrente zwischen 2001 und 2018 begonnen hat. Auch für Folgerenten, die sich unmittelbar an die Erwerbsminderungsrenten anschlossen, gibt es einen Zuschlag, der ab Juli 2024 automatisch gezahlt wird. Ein Antrag ist nicht notwendig. Bei einem Rentenbeginn zwischen Januar 2001 und Juni 2014 beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent. Rentnerinnen und Rentner mit einem Rentenbeginn ab Juli 2014 profitieren bereits von einigen Verbesserungen, daher beträgt der Zuschlag bei einem Rentenbeginn zwischen Juli 2014 und Dezember 2018 nur 4,5 Prozent. Das Auszahlungsverfahren erfolgt in zwei Stufen. Von Juli 2024 bis November 2025 wird der Zuschlag getrennt von der Rente ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt Mitte des Monats. Der Zuschlag wird auf der Grundlage des Rentenzahlbetrags berechnet. Ab Dezember 2025 wird der Zuschlag in einer Summe mit der Rente ausgezahlt. Er wird auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte berechnet. Schätzungen zufolge werden im Ergebnis rund drei Millionen Renten einen Zuschlag erhalten.



noch Pet 3-19-11-8221

Im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zum 1. Januar 2023 wurden zudem die Hinzuverdienstgrenzen der Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben.

Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde durch eine dynamische Hinzuverdienstgrenze ersetzt, die sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Sie wird jährlich angepasst. Diese Grenze berücksichtigt das für die Rente wegen voller Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich. Im Jahr 2024 beträgt diese Hinzuverdienstgrenze 18.558,75 Euro.

Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde die pauschale jährliche Hinzuverdienstgrenze deutlich angehoben. Im Jahr 2024 beträgt sie 37.117,50 Euro. Auch diese Grenze orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung und wird jährlich angepasst. Sie berücksichtigt das für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich.

Daneben gilt wie bisher die bisherige individuelle Hinzuverdienstgrenze weiter, die sich am höchsten Verdienst der letzten 15 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung orientiert. Die individuelle Grenze kann höher sein als die pauschale Grenze. Die Höhe der individuellen Grenze kann dem Rentenbescheid entnommen oder bei der Deutschen Rentenversicherung erfragt werden.

Den Bezieherinnen und Beziehern einer Rente wegen Erwerbsminderung ermöglicht die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen, innerhalb ihres verbliebenen Leistungsvermögens mehr als bisher zur Rente hinzuzuverdienen. Die deutlich verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeit kann zudem eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bilden.

Die Regelungen zum zeitlichen Umfang einer Erwerbstätigkeit neben einer Rente wegen Erwerbsminderung ändern sich nicht. Sie sind für die Frage, ob ein Anspruch auf eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung weiterhin besteht, entscheidend. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist eine Erwerbstätigkeit von unter drei Stunden täglich möglich, bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von unter sechs Stunden täglich. Innerhalb dieser Stundengrenzen kann dann bis zu den höheren Hinzuverdienstgrenzen anrechnungsfrei hinzuverdient werden.

Die mit der Petition geforderte generelle Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten – auch für Bestandsrentner – wird auf Grund der



noch Pet 3-19-11-8221

vorangegangenen Ausführungen seitens des Petitionsausschusses indes nicht unterstützt. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, soweit es darum geht, eine am Teilhabebedarf orientierte Untergrenze oberhalb der Grundsicherung bei der Erwerbsminderungsrente einzuziehen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.